



STATUTEN

MONTESSORI-FÖRDERKREIS

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori-Förderkreis“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hohenems und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Hohenems und dessen nähere Umgebung.
- (3) Der Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt
 - a) Initiierung, Einrichtung und Erhaltung von Montessori- und R. und M. Wild orientierten Kindergartengruppen
 - b) Förderung der Montessoripädagogik im Raum Hohenems (besonders im Vorschulbereich)
 - c) Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderung
 - d) Anbieten von Seminaren zum Kennenlernen der Erziehungsgrundsätze nach Montessori
 - e) Zusammenarbeit zwischen Eltern und betreuenden Personen
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Erhaltung von Kindergartengruppen unter oben genannten Zielen
 - b) Initiierung und Durchführung von vereinsinternen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen (Informationsabende, Vorträge, Seminare, Exkursionen oder Ähnliches)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Monatliche Elternbeiträge von Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder in einer Kindergartengruppe betreut werden
 - b) Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) Spenden
 - e) Subventionen
 - f) Sonstige Förderungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Mitgliedsbeiträge bezahlen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Basis eines Vorschlags der angestellten Pädagoginnen und Pädagogen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Jeder die Beitrittserklärung unterzeichnende Elternteil bzw. Erziehungsberechtigte ist als Einzelperson Mitglied des Vereins.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in die Montessori-Kindergartengruppe ist verpflichtend mit der Mitgliedschaft beider Eltern bzw. aller Erziehungsberechtigten verbunden und die Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) freiwilligen Austritt und
 - d) Ausschluss
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch, sobald kein Kind der jeweiligen Familie mehr im Kindergarten angemeldet ist.
- (3) Der freiwillige Austritt kann analog zu den Kriterien für eine Kündigung im Aufnahmevertrag erfolgen. Insbesondere die Zahlungsverpflichtungen aus dem Aufnahmevertrag
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitglieds- bzw. Elternbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitglieds- und Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Der Austritt und der Ausschluss der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass das Kind / die Kinder der jeweiligen Familie die Kindergartengruppe nicht mehr besuchen kann / können.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Wahrung des Vereinszwecks insoweit zu beanspruchen, als es die ordentliche Aufrechterhaltung und Durchführung des Kindergartenbetriebes nicht beeinträchtigt. Der Zutritt zum Kindergartenareal ist – ausser zum Zwecke des Hinbringens

und des Abholens des eigenen Kindes – nur mit Zustimmung der Pädagogen/Pädagoginnen oder mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und ihre Verpflichtungen aus dem Beitrittsvertrag (insb. die pünktlichen Bezahlung der vereinbarten laufenden Elternbeiträge) zu erfüllen. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Haftung: Die Eltern sind verpflichtet, das Kind bei der Ankunft so lange zu begleiten, bis es dem Kindergartenpersonal übergeben wird, und bei der Abholung das Kind von der Obhut des Kindergartenpersonals zu übernehmen, sodass das Kindergartenpersonal insbesondere erkennen kann, ob und wann das Kind im Kindergarten abgegeben und wieder abgeholt wird. Die Eltern haften für ihre Kinder auf dem Weg bis zum Erreichen des Raums, in dem sich die Kindergartengruppe aufhält und bis zur Übergabe des Kindes an das Kindergartenpersonal, und bei Abholung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Kindes vom Kindergartenpersonal. Die Eltern sind insbesondere auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahrenquellen für andere Kinder entstehen (bspw. Schliessen des Gartentors; Schliessen der Eingangstüre; etc.).

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- d) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen nach der Aufforderung durch die Rechnungsprüfer statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Email oder auf dem Postweg) einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung getroffen werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die schriftliche Bevollmächtigung ist nachzuweisen.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten

Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das Vorstandsmitglied den Vorsitz, das vom Obmann als Stellvertreter für die entsprechende Generalversammlung benannt worden ist.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus
 - a) dem Obmann / Obfrau
 - b) dem Obmann-/ObfraustellvertreterIn
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier und
 - e) einem Beirat (der vom Vorstand benannt und kooptiert werden kann; kann auch aus mehreren Personen bestehen)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von einem Mitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Sofern eine Entscheidung nach §12 f) getroffen werden soll, ist die Kindergartenleitung einzuladen. Dies gilt nicht für Entscheidungen die die Person der Kindergartenleitung selbst betreffen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Für in Absatz 4 näher bezeichnete Entscheidungen nach § 12 f) kommt der Kindergartenleitung zusätzlich eine Stimme zu. Schriftliche Zirkularbeschlüsse (insb. via email) sind zulässig, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden; Zirkularbeschlüsse bedürfen immer der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das vom Obmann (oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter) als Stellvertreter für die entsprechende

Vorstandssitzung benannt worden ist. Ist eine solche Benennung nicht erfolgt, obliegt dem an Jahren ältestem Vorstandsmitglied der Vorsitz. .

- (7) Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Festlegung der monatlichen Elternbeiträge.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach aussen, wobei dieser insb. die statutenmässigen Bestimmungen über die Beschlussfassung (§ 11) und die Formvorschriften (§ 13) zu beachten hat. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Der Kassier ist berechtigt, die Bankgeschäfte mittels I-Banking abzuwickeln. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschliesslich von den in Abs. 1 genannten Funktionären in der dort festgelegten Form erteilt werden.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmannstellvertreter, im Übrigen, benennt das verhinderte Vorstandsmitglied einen Stellvertreter aus dem Vorstand.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, und 9 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäss.

§ 15 **Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und rechtlich erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.